schaan

Reglement
für Reklameanlagen

Gemeindebauverwaltung Schaan
Rathaus / Landstrasse 19, FL-9494 Schaan, Telefon +423 237 72 40, Fax +423 237 72 59
bauverwaltung@schaan.li, www.schaan.li

schaan

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Strassensignalisationsverordnung (SSV) des Fürstentums Liechtenstein, des liechtensteinischen Baugesetzes (BauG) und deren Verordnung (BauV) sowie unter Berücksichtigung der Bauordnung der Gemeinde Schaan erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.

Art. 2 Zweck

1. Das Reglement beinhaltet die Bewilligungspflicht sowie die Zulässigkeit und die Ausgestaltung von Reklamen auf dem Gemeindegebiet Schaan.

2. Ziele des Reglements für Reklameanlagen der Gemeinde Schaan sind:
   - Schutz und Erhaltung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes
   - Schutz der Wohnqualität
   - Gewährleistung der Verkehrssicherheit
   - Respektierung von Grün- und Freiräumen.

Art. 3 Begriffe

1. Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

2. Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort hergestellt oder verkauft werden.

3. Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklamestandort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

4. Befristete Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.

Art. 4 Reklamegesuche

1. Reklamegesuche können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die Eigentümer der Liegenschaft des Standortes der Reklameeinrichtung sind.

2. Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Art. 5 Genehmigung

1. Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Es ist vor dem Anbringen einer Reklameanlage ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeindebauverwaltung einzureichen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch im Hinblick auf den Ortsbildschutz und leitet das Gesuch an das FL-Tiefbauamt weiter.

2. Das FL-Tiefbauamt prüft das Reklamegesuch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und erlässt auf der Basis der SSV eine entsprechende Verfügung.

Art. 6 Gewerbemässige Reklamen

1. Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von Reklamen nicht beeinträchtigt werden (Art. 6 BauG sowie Art. 1 und 38 BauO).

2. Aus Gründen des Ortbildungsschutzes sind Fremdreklamen in der Kernzone nicht zulässig. Eigenreklamen für ortsansässige Betriebe dürfen nur auf dem Betriebsareal oder in dessen angrenzender Parzelle erstellt werden und sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

3. Bei Arealbebauungen, Einkaufszentren, grösseren Geschäftsbauten und dergleichen, in denen sich eine Vielzahl von Betrieben befindet, sind die Reklamen in geeigneter Form zusammenzufassen (Reklamekonzept, Beleuchtungskonzept).

4. Die Anzahl der Standorte mit gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) werden von der Gemeinde festgelegt. Die Distanz zwischen einzelnen vermietbaren Werbeflächen beträgt im Minimum 200 m.

5. Die Auskragung der Reklame ab der Fassade darf höchstens 1.50 m betragen. Der Abstand der dem Trottoir überkragenden Reklame hat vom Trottoirniveau bis zur Unterkante der Reklame mindestens 3.00 m zu betragen.

6. Die Grösse der freistehenden Reklamefläche beträgt maximal 5.0 m2. Reklamen an Fassaden unterliegen gemäss BauG Art. 73 der Anzeigepflicht. (Renovation und Veränderung der Aussenhülle von Bauten und Anlagen). Grössere Reklameflächen in der Gewerbezone 2 können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden und sind mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.

7. Innerorts müssen freistehende Reklamen mindestens 3.00 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

8. Dachreklamen sind nur zulässig in der Gewerbezone 2.

Art. 7 Befristete Reklameanlagen

1. Gesuche für befristete Reklameanlagen sind spätestens 10 Tage vor deren Anbringung bei der Gemeindebauverwaltung einzureichen. Sie dürfen grundsätzlich die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einhalten (mind. 3.00 m zur Fahrbahn).

2. Bewilligt werden nur Reklamen von:
   - ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen
   - in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen
   - politischen Parteien
   - Landesverbänden und Landesinstitutionen.

3. Die Dauer der Bewilligung wird auf 2 Monate befristet. Eine einmalige Verlängerung von 1 Monat ist auf Grund einer schriftlichen Begründung möglich.

4. Reklameanlagen sind innerhalb einer Woche, nach Ende des Ablaufes der Bewilligung durch den Gesuchsteller zu entfernen. Wird ein Werbeträger nicht oder nur teilweise entfernt, nimmt die Gemeinde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers vor.

5. Die Grösse der Reklamefläche beträgt maximal 5.0 m2.

Art. 8 Plakate

Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden, Mauern, an baulichen Schutzmassnahmen (Bauwände und dergleichen) sowie an LKW-Verteilkabinen ist untersagt.

Art. 9 Haftung, Verstösse und Strafen

Die Gemeinde Schaan übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen.

Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts und/oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, werden Reklameanlagen durch die Gemeinde unter Kostenfolge demontiert. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und / oder Liegenschaftseigentümer bleibt vorbehalten.

II. Beleuchtete Reklamen

Art. 10 Aus- und Beleuchtung

Für beleuchtete Reklameanlagen darf ein maximaler Leuchtdichtewert von 40 cd/m2 bei einer Erkennungsweite von 500 m nicht überschritten werden.

III. LED-Anzeigen

Art. 11 LED-Anzeigen

Die Gemeinde Schaan betreibt eigene LED-Anzeigetafeln. Diese stehen der Gemeindeverwaltung inklusive den gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten sowie in Schaan domizilierten weiteren Veranstaltungsstätten oder -betrieben, Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie den Ortsvereinen für Informationen zur Verfügung. Hierunter fallen auch Drittnutzer von gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten.

Die Verwendung für politische Zwecke (Abstimmungsparolen, Wahlvorschläge, Parteiparolen u.ä.) ist ausgeschlossen.

Art. 12 Kriterien

Die Nutzung ist gestattet für aktuelle und / oder wiederkehrende Mitteilungen im Rahmen der geltenden Gesetze und der Verfassung, die von allgemeinem und / oder öffentlichem Interesse sind und das Schaaner Gemeindegebiet betreffen. Produktewerbung ist ausgeschlossen.

Dies können sein:
- Informationen der Gemeindeverwaltung Schaan (z.B. Abstimmungs- oder Wahltermine, Notlagen, Verkehrsbehinderungen und Umleitungen, Parkierungsanlagen etc.).
- Anlässe in gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten (z.B. SAL, Gemeinschaftszentrum Resch mit angeschlossenen Anlagen, DoMuS, Sportplatz Rheinwiese etc.).
- Veranstaltungen von Schaaner Ortsvereinen.
- Soziale oder karitative Veranstaltungen.
- Hinweise des Landes Liechtenstein oder Ämter der Landesverwaltung.
- Hinweise in Sachen Sport, Tourismus, Bildung, Kunst oder Kultur.

Über die Veröffentlichung entscheidet die Gemeindeverwaltung, in Zweifelsfällen letztinstanzlich der Gemeindevorsteher.

Art. 13 Darstellung und Dauer der Aussendung

Darstellung und Dauer der Aussendung von Informationen werden verwaltungsintern in einer Richtlinie verbindlich festgelegt.

Es besteht kein Anspruch auf exklusive Aussendung, d.h. bei Vorliegen mehrerer Informationen werden diese abwechslungsweise ausgesendet. Über die Anzeigedauer einer Information wird verwaltungsintern entschieden.

Art. 14 Kosten

Für die Aussendung von Informationen werden keine Kosten erhoben.

Art. 15 Ablauf, Anträge auf Veröffentlichung

Anträge auf Veröffentlichung von Informationen sind durch eine verantwortliche Person schriftlich einzureichen. Logos oder Bilder sind elektronisch einzureichen. Die Darstellung wird verwaltungsintern in Absprache mit dem Verantwortlichen festgelegt.

Art. 16 Ausserordentliche Situationen

Bei ausserordentlichen Situationen (z.B. Notfälle, in übergeordnetem Interesse stehenden Mitteilungen) kann es zu einer Einschränkung oder dem Ausfall der Anzeige von Informationen kommen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangsrecht

Der Weiterbestand bestehender bewilligter Reklameeinrichtungen ist gewährleistet.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements nicht bewilligten Gesuche unterliegen diesem Reglement.

Art. 18 Gebühren

Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. November 2010, Trakt. Nr. 223, genehmigt und tritt nach der Kundmachung auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Schaan, 12. November 2010
r reklameanlagen.doc

Gemeindevorstehung Schaan

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

GEMEINDEVORSTEHUNG · FL-9494 SCHAAN ·